

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09. 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe- (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S. 590, gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 03.11.2022 nachstehende „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten, haben die gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder, Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.
Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter*innen des Kindes.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheineheft (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)
- f. Kleinkindpauschale (§ 6)
- g. Notdienstpauschale (§6)

§3 Betreuungsgebühren und Ermäßigungen

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach:
 - a) Basismodul
 - b) Zusatzmodule
 - c) Ferienmodul
 - d) Halbtagsgruppe PSG
 - e) Ganztagsgruppe PSG

2. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 ff dieser Gebührenordnung möglich.
 - a) Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2b). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.), oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird.
 - b) Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.
 - c) Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.
 - d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

3. Zur jährlichen Prüfung des Familienbruttoeinkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen:
 - aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Jobcenterbescheid u. ä.
 - Bei Selbständigkeit ist der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung, bzw. ersatzweise die BWA vorzulegen.
 - Bei ungeklärten Unterhaltszahlungen wird der UVK-Betrag (Unterhaltsvorschusskassenbetrag) als Einnahme angesetzt.

4. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle

Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.

5. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt.
6. a) Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres, sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.

b) Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorliegen, wird ein Ankündigungsschreiben der Stufe 7 an die Familie gerichtet. Mit diesem Schreiben erhalten die Familien die letzte Möglichkeit mit einer erhöhten Verwaltungsgebühr von 100€ die Unterlagen noch bis zum 15.08. eines Jahres nachzureichen.

Bei Fehlen der Unterlagen oder unvollständiger Antragstellung, erfolgt danach die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.

c) Sollten bei dem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu 300€ festgesetzt werden.

7. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.
Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1 bis	36.000 €
Stufe 2 bis	48.000 €
Stufe 3 bis	60.000 €
Stufe 4 bis	72.000 €
Stufe 5 bis	96.000 €
Stufe 6 bis	120.000 €
Stufe 7 über	120.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Basismodul bei einer Fünftageweche:

• Kleinkindbetreuung	08:00 – 14.15	1049€
• PSG Kleinkindbetreuung HTG	07:00 – 13:00	1049€
• PSG Kleinkindbetreuung GTG	07:00 – 16:00	1380€
• Kindergartenbetreuung Basis1	06:45 – 12:45	735€
• Kindergartenbetreuung Basis 2	08:00 – 14:00	735€
• eingruppige Natur-Kindergärten	08:00 – 14:00	809€
• Hortbetreuung	11:30 – 15:00	649€

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

2.1. Kleinkindbetreuung (nicht in der PSG buchbar)

a. Frühmodul	06:45 – 08:00	8,05€
b. Mittagsmodul	14:15 – 15:00	5,10€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00	5,10€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00	6,40€

2.2. Kindergartenbetreuung

a. Frühmodul zu Basis 2	06:45 – 8:00	5,60€
b. Mittagsmodul	14:00 – 15:00	3,20€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00	3,20€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00	4,50€

2.3. Hortbetreuung

a. Frühmodul	06:45 – 08:00	4,50€
b. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00	3,20€
c. Spätmodul	16:00 – 17:00	4,50€

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

2.4. Ferienmodul für Hortkinder pro Woche

Stufe 1	13,85€
Stufe 2	16,05€
Stufe 3	18,05€
Stufe 4	20,25€
Stufe 5	22,30€
Stufe 6	24,45€
Stufe 7	26,60€

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) **Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahren)**

Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%
Stufe 7	Zuschuss	67,50%

b) **Kindergartenbetreuung (über 3 Jahre)**

Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%
Stufe 7	Zuschuss	67,50%

c) **Hortbetreuung**

Stufe 1	Zuschuss	82,0%
Stufe 2	Zuschuss	79,0%
Stufe 3	Zuschuss	76,0%
Stufe 4	Zuschuss	73,0%
Stufe 5	Zuschuss	70,0%
Stufe 6	Zuschuss	65,0%
Stufe 7	Zuschuss	62,5%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge, inklusive der Zuschüsse des Bundeslandes Hessen für die Beitragsbefreiung im Kindergarten, von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

§5 Geschwisterkinderermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren:
 - 1.1. **Zweitkinder:** Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.
 - 1.2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 200,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung). Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.
 - 1.3. Von den Geschwisterermäßigungen in §5 1.1. und 1.2. sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheinheft oder die Ferienbetreuung ausgenommen.
2. Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden, können Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog der jeweiligen Betreuungszeiten (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3.
3. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 60€ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, zuzüglich 1/20 ig st el der aktuellen Verpflegungskosten bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben.
2. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.

3. Für die Nutzung des Notdienstes der Sommerschließzeiten wird eine zusätzliche Gebühr, zuzüglich der zu zahlenden Gebühren, eingenommen. Der Notdienst der Sommerschließzeit kann nur wochenweise gebucht werden und ist nach Bescheiderstellung nicht erstattungsfähig.

Die Betreuung findet innerhalb der angemeldeten Module, jedoch maximal im Zeitraum von 7:30 – 16:30 Uhr statt.

Notdienstpauschale Sommerschließzeit:

U3: 80€ pro Woche

Kindergarten: 60€ pro Woche

4. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
5. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird eine Ausfallentschädigung für U3 Plätze pauschal von 200€, Kindergarten und Hort von 100€ erhoben.
6. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.
7. Für die Kleinkindbetreuung unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit Vollendung des 24. Lebensmonates endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.
8. Für zusätzliche Bescheinigungen über die gezahlten Gebühren, neben dem regulären Gebührenbescheid, bspw. für die Steuererklärung oder Kostenübernahme des Arbeitgebers, wird eine Gebühr von 15,00€ erhoben.

§ 7

Kostenbefreiung im Kindergarten

Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul 1 von 06:45 -12:45 Uhr oder für das Basismodul 2 von 8:00 – 14:00 Uhr nicht erhoben.

Die Kinder der eingruppigen Natur-Kindergärten sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§ 8

Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, mit Ausnahme der Kindergartenkinder im Basismodul 1, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen und Herstellungskosten, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert auf 20 Tage pro Monat festgesetzt.

3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben ein Getränkegeld, dieses wird grundsätzlich in allen gebuchten Modulen eingenommen. Das Getränkegeld ist nicht erstattungsfähig.
4. Die Höhe der Verpflegungs-, sowie der Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr, sowie das Verpflegungs-, Getränke- und Kulturgeld, sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Bei unvorhersehbaren Schließungen (bspw. wegen Streik, Naturkatastrophen oder Epidemien), von mehr als 5 Tagen pro Quartal, werden die Gebühren für die geschlossenen Tage anteilig erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
5. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte zwei volle Wochen nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
7. Bei Neuaufnahme in der Kleinkindbetreuung, wird aufgrund der Eingewöhnungszeit im ersten Monat, nur die Hälfte der Verpflegungspauschale berechnet.
8. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben. Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten Basismodul 1, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Regelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul 1 erhalten (siehe §7).

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 05.05.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 03.11.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister